

Prof. Dr. Hartmann | Univ. Osnabrück | Martinistr. 12 | 49078 Osnabrück

Landtag Nordrhein-Westfalen

anhoerung@landtag.nrw.de



Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

Professur für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und
Verwaltungswissenschaften

Institut für Kommunalrecht und Verwaltungswissenschaften

Martinistraße 12 | 49078 Osnabrück

Fon: +49 (0)541-969-6099

Fax: +49 (0)541-969-6082

ls-hartmann@uni-osnabrueck.de
www.hartmann.uni-osnabrueck.de

Osnabrück, den 17. Oktober 2014

**Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes
2013/2014 Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6688

Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 21. Oktober 2014, 13:30 Uhr

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie besten Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Novellierung der Beamtenbesoldung und –versorgung Stellung zu nehmen. Die Novellierung wurde an-
gestoßen durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 1. Juli 2014 – VerfGH 21/13. Dieses Urteil lege ich meiner Stel-
lungnahme zugrunde, weil es den Landtag bindet, vgl. § 26 Abs. 1 VGHG. Dass
ich das Urteil für überzeugend halte, soll damit nicht gesagt sein. Im Gegenteil:
Auch nach dem Studium der Urteilsbegründung halte ich meine – im Ergebnis und
in Teilen der Begründung – abweichende Rechtsauffassung (vgl. meine An-
tragserwiderung vom 30. Januar 2014, LT-Information 16/163, sowie meine Auf-
sätze NWVBl. 2014, S. 211 ff., und ZBR 2014, S. 228 ff.) aufrecht.

Nach dem Urteil vom 1. Juli 2014 darf der Landtag, wenn er die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von insgesamt 5,6 Prozent erhöht, für denselben Zeitraum „jedenfalls nicht schon von der Besoldungsgruppe A 13 an auf jede Erhöhung verzichten“, sondern müsse „Sprünge in der Staffelung vermeiden und für gleitende Übergänge“ sorgen (Rn. 80 bzw. 87). Namentlich „Sprünge von 3,6 % und 2 % zwischen benachbarten Besoldungsgruppen“ seien verfassungsrechtlich ausgeschlossen (Rn. 84). Für das „durchzuführend[e] Gesetzgebungsverfahren“ gibt das Gericht dem Gesetzgeber auf, „die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Anpassung der Bezüge an die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse – erneut zu prüfen“. Eine „lineare Übernahme von Tarifabschlüssen“ sei dabei „ebenso wenig geboten wie eine völlige Gleichbehandlung aller Besoldungsgruppen oder der Bezüge der aktiven und der im Ruhestand befindlichen Beamten und Richter“ (Rn. 97).

Der Gesetzentwurf sieht vor diesem Hintergrund weitere Erhöhungen vor. Die Grundgehaltssätze steigen

- auf der ersten „Etage“ – um den besoldungsrechtlich bereits besetzten Begriff der Stufen zu vermeiden – bis A 10 unverändert,
- auf der zweiten „Etage“ der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 nicht nur, wie gehabt, ab dem 1. Januar der Jahre 2013 und 2014 jeweils um 1,0 Prozent, sondern außerdem zum 1. Mai dieser Jahre zum einen jeweils um weitere 0,3 Prozent und zum anderen um zusätzliche 30 bzw. 40 Euro im Monat,
- auf der dritten „Etage“ der Besoldungsgruppen ab A 13 (hier und im Folgenden jeweils einschließlich der Besoldungsgruppen R, W, C und H), auf der bislang keine Erhöhung vorgesehen war, ab dem 1. September der Jahre 2013 und 2014 zum einen jeweils um 1,3 Prozent und zum anderen um zusätzliche 30 bzw. 40 Euro im Monat.

Im Vergleich mit den drei „Etagen“, die das als verfassungswidrig verworfene Gesetz vorgesehen hatte, fallen die Übergänge danach tatsächlich so viel „gleitender“ aus (vgl. die „gleitende Absenkung des Einkommenszuwachses“, die der zuständige Minister im Parlament – Plenarprotokoll 16/65 v. 10.09.2014, S. r. Sp.

6522 – beschrieben hat), dass das Bild der „Etagen“ nicht mehr als passend erscheint. Es wäre gewiss hilfreich und würde auch dem in der mündlichen Verhandlung von einem Richter verwendeten Bild des „Glattziehens“ gerecht, die Verläufe nach der alten und der neuen Regelung graphisch veranschaulicht gegenüberzustellen.

Ob die Glättung der Erhöhung, wie sie der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, den Richterinnen und Richtern des Verfassungsgerichtshofs genügen wird, lässt sich nicht vorhersagen. Das liegt zum einen daran, dass das Gericht ausdrücklich nicht alle Verfassungsfragen, die das Gesetz und die Antragsteller aufgeworfen haben, beantwortet hat (vgl. Rn. 80, 95). Zum anderen hat das Gericht auch seine Vorgabe des gleitenden Übergangs nicht weiter präzisiert. Klar ist aber immerhin, dass nicht alle Besoldungsgruppen nach demselben Prozentsatz erhöht werden müssen (Rn. 74: „noch muss er die Bezüge für alle Beamten und Richter gleichermaßen anpassen“; Rn. 97: keine „völlige Gleichbehandlung aller Besoldungsgruppen“ – vgl. aber auch Rn. 87: „zumindest Sprünge in der Staffe- lung vermeiden“).

Die – im Vergleich mit den Besoldungsgruppen der ehemals ersten „Etagé“ – zeitliche Verschiebung eines Teils der Erhöhungen um jeweils vier Monate für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 (auf den 1. Mai 2013 bzw. 2014) und der gesamten Erhöhung um jeweils acht Monate für die Besoldungsgruppen ab A 13 dürfte mit den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs im Einklang stehen; jedenfalls hat das Gericht eine zeitliche Verschiebung im Grundsatz akzeptiert (vgl. Rn. 83, 86 f., 94).

Der sachliche Grund für die unterschiedlichen Anpassungshöhen und die zeitlichen Verschiebungen, auf den sich der Gesetzgeber beruft, liegt in der unterschiedlichen Betroffenheit der verschiedenen Besoldungsstufen durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten und die allgemeine Teuerung (LT-Drs. 16/6688, S. 10 f.). Der Verfassungsgerichtshof hat die „Annahme des Gesetzgebers, die Steigerung der Lebenshaltungskosten treffe die Empfänger höherer Bezüge weniger stark“, ausdrücklich als „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“ anerkannt und nur verlangt, dass das „Ausmaß des ‚Sparbeitrags‘“ dieser „unterschiedli-

che[n] Betroffenheit“ in der Steigerung der Lebenshaltungskosten entsprechen müsse (Rn. 85).



– Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia) –